

## **Gebührenordnung**

### **der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 25) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung erlässt \*) der Kreistag des Landkreises Schaumburg folgende Gebührenordnung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am Unterricht der KJMS sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

#### **§ 2 Anmeldung/Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Musikalischen Vorerfahrung (MVE) und zur Musikalischen Grundausbildung (MAG) verpflichtet zu einjährigem Besuch. Die Unterrichtserteilung erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular.

Über die Unterrichtsform (Gruppen- oder Einzelunterricht) entscheidet unter Berücksichtigung von organisatorischen und pädagogischen Gegebenheiten die Schulleitung.

Die Anmeldung zum Grundstufenunterricht (MVE, MGA) verpflichtet zu einjährigem Besuch, wobei die ersten 3 Monate als Probezeit gelten. Hier ist eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Danach gelten die üblichen Kündigungsfristen (s. Absatz 2).

- (2) Kündigung des Unterrichts ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres möglich. In begründeten Fällen kann der Leiter der KJMS Ausnahmen zulassen.

#### **§ 3 Höhe der Teilnehmergebühren**

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

Teilnehmer:

Euro

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Grundstufenunterricht (MGA, MVE, Musikgarten)   | € 22,00 mtl.      |
|  | € 264,00 jährl.   |
| 2. Rhythmik/musisch-rhythmische Erziehung  | € 18,00 mtl.      |
|  | € 216,00 jährl.   |
| 3. Ballett   | € 25,00 mtl.      |
|  | € 300,00 jährl.   |
| 4. Instrumentale Grundstufe (beliebige Instrumente)<br>2 Schüler (30 Min.) (befristet für 1 Jahr)  | € 30,00 mtl.      |
|  | € 36000 jährl.    |
| 5. Instrumentale Grundstufe (beliebige Instrumente)<br>3 Schüler und mehr (45 Min.) (befristet für 1 Jahr)   | € 30,00 mtl.      |
|  | € 360,00 jährl.   |
| 6. Instrumental-Gruppenunterricht<br>3 – 4 Schüler (45 Min.)   | € 34,00 mtl.      |
|  | € 408,00 jährl.   |
| 7. Instrumental-Partnerunterricht<br>2 Schüler (45 Min.)   | € 42,00 mtl.      |
|  | € 504,00 jährl.   |
| 8. Instrumental-Einzelunterricht<br>(25 Min.)  | € 45,00 mtl.      |
|  | € 540,00 jährl.   |
| 9. Instrumental-Einzelunterricht<br>(45 Min.)  | € 85,00 mtl.      |
|  | € 1.020,00 jährl. |
| 10. Ensemble- und Ergänzungsunterricht<br>(neben Instrumentalunterricht gebührenfrei)  | € 18,00 mtl.      |
|  | € 216,00 jährl.   |
| 11. Musiktherapie<br>Gebühren wie Instrumentalunterricht   |                   |
| 12. Kurse (zeitlich begrenzt)<br>(anteilige) Gebühren je nach Art, Umfang und Dauer des Kurses, auf der Grundlage<br>des einschlägigen Gebührentarifs. |                   |
- (2) Ermäßigungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie an einer in der in Abs. 1 Ziff. 2 - 9 aufgeführten Unterrichtsformen wird eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 20 v. H. und für jedes weitere Kind jeweils zusätzlich 10 v. H.. Die Ermäßigung wird auf die jeweils geringere Gebühr gewährt.

- (3) Bei der Belegung mehrerer Unterrichtsfächer durch einen Schüler kann eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach gewährt werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren auf Antrag durch den Leiter der KJMS weiter ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (5) Bei Erwachsenen (Personen über 18 Jahre) wird, außer bei Ensemble- und Ergänzungsunterricht, ein Zuschlag auf den Gruppenunterricht von 10 % und auf den Einzelunterricht von 20 % erhoben (ausgenommen Rentner, Arbeitslose, in Ausbildung befindliche und Sozialhilfeempfänger).
- (6) Die Gebühren sind Jahresgebühren und unter Einschluss der Ferienzeiten in Teilbeträgen zu den Fälligkeitsterminen 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. zu entrichten.
- (7) Bei Zahlungsverzug ist die KJMS berechtigt, den Unterricht zu beenden.

#### **§ 4**

#### **Erstattung von Unterrichtsgebühren**

- (1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Ist ein Schüler länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der KJMS rechtzeitig benachrichtigt wird. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag seitens des Schülers gekündigt wird.
- (2) Eine Gebührenerstattung kann – wenn die KJMS keine Vertretung stellen kann – ab der innerhalb eines Kalenderjahres ausgefallenen vierten Unterrichtsstunde auf formlosen Antrag hin erfolgen.

Wird der Unterricht gekündigt, muss der Antrag zu den gleichen Fristen wie die Kündigung (s. § 2 Abs. 2) bei der KJMS eingegangen sein.

#### **§ 5**

#### **Musikinstrumente**

- (1) Von den Schülern der KJMS können - soweit vorhanden - Musikinstrumente gemietet werden. Die Gebühr beträgt je nach Wert der Instrumente 5,00 bis 20,00 € monatlich.
- (2) Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Pro weiterem Monat wird dann ein Aufschlag von 2,50 € erhoben.
- (3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters instand zu halten.

## § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmergebühren sind vierteljährlich zu zahlen und am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Mietgebühren für Instrumente werden bis zum 01.11. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt. Sie sind bis zum 10.11. eines jeden Jahres zu zahlen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011\*) in Kraft.

Stadthagen, den 10. Dezember 1980

Landkreis Schaumburg

In Vertretung

Kranz  
Landrat

Dr. Lemme  
Kreisdirektor

- \*) 1. Änderungssatzung vom 25.04.83; Inkrafttreten: mit Bekanntmachung (Beschluss des Kreistages vom 19.04.1983)
2. Änderungssatzung vom 25.02.88; Inkrafttreten: 01.01.88 (Beschluss des Kreistages vom 15.12.1987)
3. Änderungssatzung vom 18.01.90; Inkrafttreten: 01.01.90 (Beschluss des Kreistages vom 19.12.1989)
4. Änderungssatzung vom 29.10.91; Inkrafttreten: 01.01.92 (Beschluss des Kreistages vom 29.10.1991)
5. Änderungssatzung vom 21.09.1993; Inkrafttreten: 01.01.94 (Beschluss des Kreistages vom 21.09.1993)
6. Änderungssatzung vom 06.03.1997; Inkrafttreten: 01.01.97 (Beschluss des Kreistages vom 11.02.1997)
7. Änderungssatzung vom 27.04.1999; Inkrafttreten: 01.09.1999 (Beschluss des Kreistages vom 27.04.1999)
8. Änderungssatzung vom 03.12.2001; Inkrafttreten: 01.01.2002 (Beschluss des Kreistages vom 30.10.2001)
9. Änderungssatzung vom 06.01.2004; Inkrafttreten: 01.01.2004 (Beschluss des Kreistages vom 16.12.2003)
10. Änderungssatzung vom 19.12.2007; Inkrafttreten: 01.01.2008 (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2007)
11. Änderungssatzung vom 15.12.2010; Inkrafttreten: 01.01.2011 (Beschluss des Kreistages vom 14.12.2010)